

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2007

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 1\*** **Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 09. Dezember 2006.**

Nachdem alle Gliedkirchen ihre Zustimmung zur Strukturreform erklärt haben, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2006 die nachstehende Verordnung beschlossen.

Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005. Vom 09. Dezember 2006.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### §1

Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### §2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2006 in Kraft.

**Nr. 2\*** **Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005.**

**Vom 8. Dezember 2006.**

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### Einzigster Paragraph

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt am 1. April 2007 in Kraft in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,  
Evangelischen Landeskirche in Baden,  
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
Bremischen Evangelischen Kirche,  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
Lippischen Landeskirche,  
Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Pommerschen Evangelischen Kirche,  
Evangelisch-reformierten Kirche,  
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Evangelischen Kirche in Württemberg,  
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und  
in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen).

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 3\***    **Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe.**  
**Vom 30. August 2006.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) hat die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung und Aufsicht

(1) Das 1287 gegründete und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Heiligengrabe.

(2) Die Stiftungsaufsicht und die Kirchengemeinschaft über das Kloster Stift werden durch das Amt der UEK ausgeübt.

### § 2

#### Zweckbestimmung

(1) Zweck des Kloster Stift ist

1. das Angebot eines gemeinschaftlichen geistlichen Lebens für Frauen,
2. die Pflege des geistlichen Lebens in der Stiftskirche, der Kapelle und der Abtei in Heiligengrabe mit Angeboten nach außen,
3. die Unterhaltung der Abtei mit Stiftskirche und Kapelle, den Damenhäusern und sonstigen Nebengebäuden,
4. die Entwicklung und Unterhaltung einer Tagungs- und Begegnungsstätte,
5. der Dienst in den Werken christlicher Liebe,
6. das Angebot von oder die Mitwirkung an Bildungsmaßnahmen, insbesondere die Unterweisung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Vorbildung und Fortbildung kirchlicher Kräfte für kirchliche Aufgaben,
7. die Förderung der Musik und der kirchlichen Kunst sowie der Kultur, insbesondere die Entwicklung des Kloster Stift als Kultur- und Museumsstandort,
8. die Pflege des dem Kloster Stift gehörenden Vermögens.

(2) Das Kloster Stift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts, »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Das Kloster Stift ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kloster Stift dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Kapitels erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kloster Stift. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kloster Stift fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Organe

Organe des Kloster Stift sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

### § 4

#### Vorstand

(1) Das Kloster Stift wird durch den Vorstand geleitet und vertreten. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Vorstand besteht aus der Äbtissin als der Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel eines im Einvernehmen mit dem Kapitel aus dem Kreis der Stiftsfrauen bestellt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Äbtissin den Ausschlag.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Äbtissin dauert drei Jahre.

(4) Urkunden und Verträge, die das Kloster Stift Dritten gegenüber verpflichten, sowie Vollmachten bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands namens des Kloster Stift und der Beidrückung des Siegels. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Kuratorium

(1) Die Arbeit des Kloster Stift wird von einem Kuratorium beaufsichtigt und begleitet.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. zwei vom Präsidium der UEK für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufene Mitglieder,
2. zwei von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Dauer von fünf Jahren berufene Mitglieder,
3. die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst,
4. bis zu acht Mitglieder, insbesondere aus dem öffentlichen Leben, die weder dem Vorstand angehören noch Stiftsfrauen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kloster Stift sind, und von den im Amt befindlichen Mitgliedern jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Förderkreise und -stiftungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Alle Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelischen Kirche oder ausnahmsweise einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Vorstands und bis zu vier vom Kapitel delegierte Stiftsfrauen nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil und berichten über die Tätigkeit des Kloster Stift. Das Kuratorium wählt jeweils eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen neben den weiteren ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

1. die Bestellung des Vorstands, der Äbtissin jedoch nur im Falle des § 7 Absatz 2 Satz 2,
2. die Feststellung der Wirtschaftspläne, die Abnahme der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstands,
3. die Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 25.000,00 Euro und die Übernahme von Bürgschaften,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,
5. die Veräußerung, Entäußerung und Veränderung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder einen Kunstwert haben,
6. die Errichtung von Anstalten oder Betriebsteilen mit besonderer Rechnungsführung im Rahmen der Zweckbestimmung des Kloster Stift und die Bestimmung über eine sonstige Verwendung erheblicher Vermögensteile,
7. die Bewilligung etwaiger Präbenden an den Äbtissin und die Stiftsfrauen.

(5) Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 3 bis 6 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Amtes der UEK.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Kapitel und Stiftsfrauen

(1) Die als Vollmitglieder nach der Konventsordnung in das Kloster Stift aufgenommenen Stiftsfrauen bilden unter dem Vorsitz der Äbtissin das Kapitel. Das Kapitel entscheidet in geistlichen Angelegenheiten im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2 Absatz 1) und berät die Äbtissin in allen für das Kloster Stift wichtigen Fragen. Die Mitglieder des Vorstands und die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst können an den Sitzungen des Kapitels beratend teilnehmen, sofern sie diesem nicht angehören und seitens des Kapitels nichts entgegensteht. Auf Verlangen des Kapitels, mindestens jedoch zweimal im Jahr hat der Vorstand in den Sitzungen des Kapitel über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen des Kloster Stift sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums zu berichten. Über die Berichte findet eine Aussprache statt; das Kapitel kann dem Vorstand und dem Kuratorium Empfehlungen geben.

(2) Stiftsfrauen werden durch das Kapitel gewählt. Die Wahl wird durch das Kuratorium bestätigt. Gehören dem Kapitel weniger als drei Stiftsfrauen an, nimmt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Kapitel die Wahl vor. Die Wahl erfolgt unbefristet und ist mit einem Wohnsitz in Heiligengrabe verbunden. Daneben ist eine Wahl als auswärtige Stiftsfrau möglich. Das Nähere bestimmt die Konventsordnung (§ 9 Absatz 1).

## § 7

### Äbtissin

(1) Die Äbtissin ist leitungs- und weisungsberechtigt. Sie ist die Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie leitet deren Arbeit im Rahmen der Klosterordnung (§ 9 Absatz 2) und der Beschlüsse des Vorstands. Die Äbtissin vertritt unbeschadet der Regelung des § 4 Absatz 4 das Kloster Stift nach außen.

(2) Die Äbtissin wird vom Kapitel gewählt. Gehören dem Kapitel weniger als drei Stiftsfrauen an, nimmt das Kuratorium nach Anhörung des Kapitels die Wahl vor. Die Wahl wird jeweils durch das Präsidium der UEK bestätigt. Die Wahl erfolgt unbefristet und ist mit einem Wohnsitz in Heiligengrabe verbunden.

## § 8

### Stiftspröpstin und Stiftspropst

Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Kapitels für die Dauer von 10 Jahren eine Stiftspröpstin oder einen Stiftspropst zur Beratung in geistlichen Angelegenheiten.

## § 9

### Weitere Ordnungen

(1) Das Kapitel gibt sich eine Geschäftsordnung. Es erlässt eine Konventsordnung, die die Rahmenbedingungen des Lebens des Konvents regelt, insbesondere den Erwerb und den Verlust der satzungsmäßigen Ämter und die Ausübung des Amtes einer Stiftsfrau.

(2) Der Vorstand erlässt eine Klosterordnung, die die Gestaltung der inneren Ordnung des Kloster Stift regelt.

(3) Erlass und Änderungen der Konvents- und der Klosterordnung bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium und der Genehmigung des Amtes der UEK.

## § 10

### Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Satzung beschließt das Präsidium der UEK auf Vorschlag des Kuratoriums.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Kloster Stift, zu der es eines Beschlusses des Präsidiums der UEK bedarf, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen an die EKU-Stiftung in Lutherstadt Wittenberg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten oder vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung vom 16. Dezember 1998 (ABl. EKD 1999 S. 183), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 33), außer Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt, Mitglieder von Amts wegen jedoch nur, soweit ihre Mitgliedschaft nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht. Die Nachberufung eines zweiten Mitglieds gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 kann erst erfolgen, wenn eines der nach § 5 Absatz 2 Nr. 5 der bisher geltenden Satzung bestellten Mitglieder aus dem Kuratorium ausscheidet.

(3) Der bisherige Vorstand und der bisherige Stiftspropst bleiben bis zum Ablauf einer mit Inkrafttreten dieser Satzung beginnenden Amtszeit nach § 4 Absatz 3 bzw. § 8 im Amt.

B e r l i n , den 30. August 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

### Nr. 4\* Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 29. November 2006.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

**Änderung des Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst: »§ 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit«
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
»Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit«
  - b) Es werde folgende neue Absätze 3 bis 5 angefügt:
    - »(3) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.
    - (4) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.
    - (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen entsprechend.«

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.  
B e r l i n , den 29. November 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

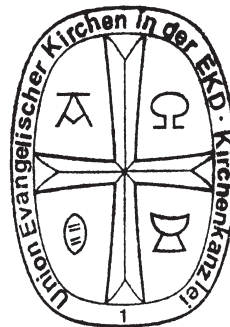
Dr. F i s c h e r

**Nr. 5\* Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.  
Vom 22. Dezember 2006.**

Gemäß § 26 der Siegelordnung der Ev. Kirche der Union wird nachstehend die Außergeltungsetzung folgender Kirchensiegel mit Ablauf des 31. 12. 2006 bekanntgegeben:

Kirchensiegel der Kirchenkanzlei der UEK.

Die Umschriften lauten » Union Evangelischer Kirchen in der EKD • Kirchenkanzlei« mit den Bezeichnungen lfd. Nrn. 1–7.



B e r l i n , den 22. Dezember 2006

Der Leiter der Kirchenkanzlei  
Dr. H ü f f m e i e r

## Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

**Nr. 6 Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.**

Vom 21. Oktober 2006. (ABl. Föd. EKM S. 227)

Das Kollegium des Kirchenamtes erlässt mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Prüfungsordnung:

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Prüfungsziel

(1) In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.

(2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entsendungs- oder Probendienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen.

## § 2

## Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung obliegt der Prüfungskommission und den aus ihr gebildeten Prüfungsausschüssen.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die beiden (Landes-) Bischöfe, von welchen einer den Vorsitz innehat,
2. ein Mitglied, das vom Bischofskonvent entsandt wird,
3. je zwei Mitglieder, die von den Teilkirchensynoden gewählt werden und über eine fachliche Qualifikation verfügen,
4. weitere Mitglieder, die vom Kollegium des Kirchenamtes berufen werden.

Für Mitglieder nach den Nummern 2 und 3 werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nr. 4 können berufen werden:

1. Mitglieder der Föderationskirchenleitung,
2. zum Dienst in der Föderation oder ihren Teilkirchen berufene Pfarrer/Pfarrerinnen/Pastorinnen, ordinierte Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes,
3. Dozenten und Dozentinnen des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
4. Mitglieder der Lehrkörper der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche, insbesondere aus dem Bereich der Föderation.

(4) Die Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag des Theologischen Prüfungsamtes von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Protokollanten oder einer Protokollantin.

### § 3

#### Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegt einer Geschäftsstelle im Kirchenamt, die die Bezeichnung »Theologisches Prüfungsamt« führt.

(2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission als Leiter, dem inhaltlich zuständigen Referatsleiter oder der inhaltlich zuständigen Referatsleiterin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und dem zuständigen juristischen Referatsleiter oder der zuständigen juristischen Referatsleiterin.

### § 4

#### Prüfungstermin und Meldung zur Prüfung

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und gibt ihn im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins, bis zu dem spätestens die Anträge auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ergänzung des handschriftlichen, nicht nur tabellarischen Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
2. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

### § 5

#### Prüfungszulassung

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung wird zugelassen, wer nach den geltenden Bestimmungen am Vorbereitungsdienst in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland teilgenommen hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann vom theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgemäß eingegangen oder wenn sie unvollständig sind und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind. Dem oder der Betroffenen wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann beim Kollegium des Kirchenamtes Beschwerde eingelegt werden (§ 20).

(3) Einzelne Prüfungsteile können im Vorgriff auf die Zulassung zur Prüfung abgenommen werden.

### § 6

#### Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die Prüfungspredigt und die religionspädagogische Lehrprobe, sofern sie mindestens mit »befriedigend« bewertet worden sind, sowie das gemeindepädagogische Praxisprojekt, anerkannt werden.

### § 7

#### Prüfungsbedingungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten werden auf besonderen schriftlichen Antrag angemessene Prüfungsbedingungen gewährt. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung dies rechtfertigt, bei den schriftlichen Prüfungen die Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel zu verlängern. Sofern die Art der Behinderung es erforderlich macht, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall weitere besondere Regelungen treffen.

## II. Abschnitt: Prüfungsarten und Prüfungsfächer

### § 8

#### Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen.

- (2) Zur Prüfung gehören im Einzelnen,
1. eine Lehrprobe im Religionsunterricht,
  2. der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt sowie seine Durchführung unter der Leitung des Kandidaten oder der Kandidatin,
  3. ein gemeindepädagogisches Praxisprojekt,
  4. zwei Klausuren,
  5. sechs mündliche Prüfungen.

### § 9

#### Lehrprobe im Religionsunterricht

(1) Für die Lehrprobe im Religionsunterricht reicht der Kandidat oder die Kandidatin spätestens sieben Tage vor dem Termin der zu haltenden Stunde einen Unterrichtsentwurf ein. Der Umfang der Arbeit darf 25 Seiten (DIN-A4, eineinhalbzeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.

(2) Auf der Grundlage des Entwurfes wird der Unterricht in einer Schulklasse durchgeführt und von einer Fachkommission bestehend aus drei Mitgliedern, darunter ein Superintendent/eine Superintendentin und in der Regel ein Schulbeauftragter/eine Schulbeauftragte oder ein Studienleiter/eine Studienleiterin des Pädagogisch-Theologischen Instituts, abgenommen und bewertet. Ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule kann als Beisitzer oder Beisitzerin an der Prüfung teilnehmen.

(3) Für den schriftlichen Entwurf und die Durchführung der Lehrprobe wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Wird der schriftliche Entwurf mit »nicht ausreichend« bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Wird der Entwurf auch nach der Zweitkorrektur mit »nicht ausreichend« bewertet, wird er nicht mehr praktisch umgesetzt. Für die Wiederholung des Entwurfs gilt § 17 Abs. 1.

(4) Wird der Entwurf nicht fristgemäß eingereicht, gilt er als mit »nicht ausreichend« bewertet; die Lehrprobe gilt damit im Ganzen als »nicht ausreichend« (§ 17 Abs. 1). Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn der

Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit dienstunfähig erkrankt ist oder ein schwerer persönlicher oder familiärer Notstand (z. B. schwere Krankheit oder Todesfall eines nahen Angehörigen) vorliegt.

(5) Eine als »nicht ausreichend« bewertete oder geltende Lehrprobe muss insgesamt wiederholt werden. Ist nur die Durchführung der Lehrprobe mit »nicht ausreichend« bewertet, muss nur die Durchführung wiederholt werden.

### § 10

#### Gemeindepädagogisches Praxisprojekt

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Gemeindearbeit auszuwerten und anzuwenden.

(2) Dazu fertigt der Kandidat oder die Kandidatin einen Entwurf aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden oder der Jugendarbeit bzw. anderer gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. Dazu wird ein schriftlicher Entwurf angefertigt, der die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll. Der Anfertigungszeitraum beträgt vier Wochen.

(3) Der Entwurf soll 25 bis 30 Seiten (DIN-A4, einzeilig, 12-Punkt-Schrift) umfassen.

(4) Der Entwurf ist mit einer Gemeindegruppe durchzuführen. Über die Durchführung ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser ist mit dem Entwurf Grundlage für die mündliche Prüfung Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau/Gemeindeleitung. Der Entwurf fließt in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

### § 11

#### Gottesdienst und Predigt

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin den Termin für den Gottesdienst fest und wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen einen Text aus.

(3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und der Predigt soll 30 Seiten (DIN-A4, einzeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit der Predigt soll enthalten:

1. eine selbständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext,
2. einen exegetischen Kommentar, eine exegetische Grundlegung,
3. systematisch-theologische Überlegungen,
4. eine Situationsanalyse,
5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes unter Einbeziehung der Predigt mit Begründung,
8. ein Literaturverzeichnis,

9. die Erklärung, dass die schriftliche Ausarbeitung selbstständig nur mit Hilfe der angegebenen Literatur ausgeführt wurde.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. Während dieser Zeit sind die Kandidaten von weiteren Predigtdiensten freigestellt. Der Entwurf ist zugleich bei dem Erstkorrektor/der Erstkorrektorin und dem Theologischen Prüfungsamt einzureichen; maßgeblich für die termingerechte Abgabe ist das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Abgabe im Prüfungsamt oder bei dem Erstkorrektor/der Erstkorrektorin. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Abs. 4 vorliegen.

(6) Die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 soll so terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Postweges zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens sieben Tage liegen. Kann aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (Absatz 5 Satz 4) dieser Termin nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext gestellt werden.

(7) Der Entwurf wird von zwei Korrektoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, bewertet. Im Anschluss an die praktische Durchführung des Entwurfs im Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer ein Superintendent oder eine Superintendentin sein soll. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Nachgesprächs und entsprechend § 9 Abs. 3.

### § 12

#### Klausuren

(1) Klausuren werden in folgenden Prüfungsbereichen geschrieben:

1. eine Klausur, die ein biblisch-praktisches Thema behandelt; dabei ist ein hebräischer oder griechischer Text zu übersetzen und in Verbindung damit ein Thema zu bearbeiten.
2. eine Klausur, die die Behandlung eines systematisch-praktischen Themas zum Inhalt hat.

(2) In den beiden Klausuren sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie theologische Themen allgemeiner Natur sachlich und formell angemessen zu behandeln verstehen. Die Klausuren werden an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben; die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Themen für die Klausuren werden aus den Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende im Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt ausgewählt.

### § 13

#### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen finden in einem Prüfungsgespräch statt. Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sind die praktischen Erfahrungen des Kandidaten oder der Kandidatin, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden sind. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten und jede Kandidatin in den einzelnen Prüfungsbereichen 20 Minuten außer im Prüfungsbereich 5. Im Prüfungsbereich 5 beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden in folgenden sechs Prüfungsbereichen statt:

1. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns: Exegetische und systematische Grundfragen, insbesondere gegenwärtige Fragestellungen kirchlicher Praxis. Di-

- mensionen kirchlichen Lebens und Struktur der Kirche in ihren biblischen und theologischen Bezügen.
2. Predigt-Gottesdienst-Kasualien: Agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis; Formen des Gottesdienstes, ihre Durchführung und Gestaltung; homiletische Grundfragen, Grundlage und Praxen der Sakramentsverwaltung; Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoraltheologischen und liturgischen Gesichtspunkten; der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.
  3. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit: Der Bildungsauftrag der Kirche. Auftrag und Zielsetzung des Katechumenats. Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik, Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder. (Kinder, Jugend-[Konfirmanden-], Familienarbeit, Erwachsenenbildung). Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts. Schule und Bildungswesen. Rechtsfragen des Religionsunterrichts.
  4. Seelsorge: Grundfragen der Seelsorge: Definitionen, biblische Grundlagen, Konzeptionen, Verhältnis zu Partnerwissenschaften, Formen der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen, seelsorgerliche Gesprächsführung, Felder der Seelsorge, Seelsorgeausbildung und seelsorgerliche Kompetenz im Beruf. Die diakonische Dimension seelsorgerlichen Handelns.
  5. Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung: Modelle des Gemeindeaufbaus. Methoden und Ziele des Gemeindeaufbaus. Situation der Kirche in der Gesellschaft. Die gemeindepädagogische Dimension der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeleitung. Die Gestalt der Gemeinde als Begegnungs- und Bildungsort aus gemeindepädagogischer Perspektive. Der schriftliche Entwurf für das gemeindepädagogische Praxisprojekt dient als eine Grundlage für die mündliche Prüfung. Dafür werden nähere Bestimmungen erlassen.
  6. Kirche als Institution und ihr Recht: Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht, Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke, Grundzüge des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts, Grundfragen des Staatskirchenrechts, Grundzüge des Haushalts- und Finanzrechts, kirchliche Zusammenschlüsse. Die diakonische und ökumenische Dimension kirchlichen Handelns kann in jedem Handlungsfeld thematisiert werden.

### III. Abschnitt: Die Bewertung der Prüfung

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erteilten Einzelnoten. Weichen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsnoten mehr als eine Note voneinander ab, legt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Endnote im Rahmen der Einzelnoten fest. Für die Bewertung der praktischen Prüfungen in Gemeinde und Schule und der Prüfungspredigt gilt § 9 Abs. 3.

(2) Für die mündlichen Prüfungsleistungen werden Einzelnoten erteilt.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus den Einzelergebnissen der geforderten Prüfungsleistungen. Hierbei werden der Gottesdienstentwurf mit Predigt, die Lehrprobe und die Klausuren jeweils doppelt gewertet, die mündlichen Prüfungen jeweils einfach.

(4) Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:

Sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
Gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
Befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
Ausreichend	4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
Nicht ausreichend	5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: Die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

#### § 15

##### Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen bestanden, die einen Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen von 4,0 oder besser erreicht haben.

(2) Wird eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung mit nicht ausreichend bewertet, kann die jeweilige Prüfung nach § 17 einmal wiederholt werden.

(3) Werden zwei Prüfungsleistungen, die nicht zu den mündlichen Prüfungen gehören, mit nicht ausreichend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn zwei mündliche Prüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Prüfung mit »nicht ausreichend« bewertet werden. In diesem Fall bleiben die praktischen Prüfungsteile anerkannt.

#### § 16

##### Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

### IV. Abschnitt:

#### Wiederholung und Unterbrechung der Prüfung

#### § 17

##### Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Wird eine der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfungen mit nicht ausreichend bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Wird bei einer

Wiederholung die Einzelnote 4,0 nicht erreicht, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandener vorgezogener Prüfungsteil kann erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen wiederholt werden.

#### § 18

##### Wiederholung der gesamten Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich binnen einer vom Prüfungsamt festgesetzten Frist, die in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate beträgt, erneut zur Zweiten Theologischen Prüfung melden. Wer die Prüfung auch zum zweiten Male nicht bestanden hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

#### § 19

##### Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren oder den mündlichen Prüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit zu einem von Theologischen Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.

(2) Eine versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

(3) Eine Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

### V. Abschnitt: Rechtsbehelfe

#### § 20

##### Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidaten und Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt (Klausuren, mündliche Prüfungen) oder dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses (Gottesdienst, Lehrprobe) geltend gemacht werden. Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

#### § 21

##### Beschwerde

(1) Die Einlegung einer Beschwerde ist in folgenden Fällen zulässig:

1. Nichtzulassung zur Prüfung (§ 5 Abs. 2),
2. Maßnahmen bei ordnungswidrigem Verhalten (§ 19 Abs. 3),
3. Zurückweisung des Einspruchs (§ 20),
4. Festsetzung des Gesamprüfungsergebnisses.

(2) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Die Beschwerde kann nur auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens oder die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gestützt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 hat sie keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, so ist sie an das Kollegium des Kirchenamtes zur Entscheidung weiterzuleiten.

(4) Hält das Kollegium des Kirchenamtes die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf und trifft die erforderlichen Anordnungen.

#### § 22

##### Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt das Kollegium des Kirchenamtes der Beschwerde nicht statt, so kann gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang Klage zum Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erhoben werden.

(2) Hält das Verwaltungsgericht die Klage für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes auf. Das Kollegium des Kirchenamtes entscheidet, welche Anordnung gemäß § 20 Abs. 4 getroffen wird.

(3) Solange über den Widerspruch nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

### VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidaten und Kandidatinnen, die vom 1. September 2006 an in den gemeinsamen Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernommen werden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren theologischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2006 in der Teilkirche der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (ABl. EKKPS S. 51) geprüft.

(3) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren theologischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2006 in der Teilkirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (ABl. ELKTh S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2004 (ABl. ELKTh S. 162), geprüft.

#### § 24

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (ABl. EKKPS S. 51) und die Ordnung für die Zweite Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (ABl. ELKTh S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2004 (ABl. ELKTh S. 162), außer Kraft. § 23 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

M a g d e b u r g / E i s e n a c h , den 21. Oktober 2006

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Dr. Hans-Peter Hübner  
Vizepräsident



# C. Aus den Gliedkirchen

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 7 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Dekanatssynodalordnung.

Vom 25. November 2006. (ABl. 2007 S. 11)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 100), wird wie folgt geändert:

- Artikel 21 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
»Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.«

- Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 24

Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.«

- In Artikel 28 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

»In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.«

#### Artikel 2

##### Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
»Durch Beschluss der Dekanatssynode können Dekanatsbereiche gebildet werden.«

- § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
»Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht.«

- Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

»§ 21 a

(1) Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen. In diesem Fall besteht der Dekanatssynodalvorstand aus neun oder elf Mitgliedern.

(2) Die Zahl der nach § 21 Abs. 4 Buchstabe a und b zu wählenden Personen erhöht sich jeweils um eine Person.

(3) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.«

#### Artikel 3

##### Änderung einer Rechtsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181) wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:

bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,
bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,
ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.

Ab 80.001 Kirchenmitgliedern können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane im Umfang von insgesamt 0,5 Pfarrstellen freigestellt werden.«

#### Artikel 4

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung können aufgrund der Ermächtigung von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t , den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

### Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Vom 25. November 2006. (ABl. 2007 S. 12)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

- § 17 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

»(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder zur Pröpstin oder zum Propst gewählt oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamtkirchlichen Ämter berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem

sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes oder, in Ermangelung eines geeigneten Richtsatzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulagen ergibt, bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(4) Wird eines der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter oder auf Grund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder durch den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Stellenzulagen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine Stellenzulage, und zwar die höhere, gewährt werden.

(5) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses für Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem besonderen kirchlichen Dienst, der nicht in der Anlage zu Absatz 2 aufgeführt ist, im Falle eines dringenden Bedürfnisses eine angemessene Stellenzulage festzusetzen. Stellenzulagen, die einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage des Bundesbesoldungsrechts entsprechen, sind abweichend von § 23 Abs. 2 nicht ruhegehaltfähig.«

2. Die Anlage zu § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

**Anlage zu § 17 Absatz 3**

	Eine Stellenzulage erhalten	nach Richtsatzgruppe
1.	die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	B 7 (Bund)
2.	die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten	B 5 (Bund)
3.	die theologischen Dezerntinnen und Dezernten	B 3 (Bund)
4.	die Pröpstinnen und Pröpste	A 16 (Bund)
5.	die hauptamtlichen theologischen Referatsleiterinnen oder Referatsleiter der Kirchenverwaltung	A 15 / A 16 (Bund) je nach der Eingruppierung im Stellenplan
6.	die Leiterin oder der Leiter des Religionspädagogischen Studienzentrums	A 16 (Bund)
7.	die Religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)
8.	die Seminarprofessorinnen und Seminarprofessoren	A 16 (Bund)
9.	die Theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Nr. 9 Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz – GpG).**

Vom 25. November 2006. (ABl. 2007 S. 12)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Im Dienst der Dekanate, Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschäftigt werden.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind

1. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen),
3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.

(3) Das Nähere zu den Anstellungsvoraussetzungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**§ 2**

**Berufsfelder**

(1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Dienstanweisung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.

(2) Zum Berufsfeld der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen gehören insbesondere:

1. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kinder-, Jungchar-, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen),
2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung),
3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare),
4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote,
5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit,
6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
7. Leitung von oder Mitarbeit in Jugendbildungsstätten,
8. Schulbezogene Arbeit,

## 9. Religionspädagogische Angebote.

(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,
2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),
3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,
4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

(4) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:

1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,
3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen.

(5) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:

1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten),
2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
3. missionarische Arbeit,
4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge).

## § 3

**Religionsunterricht**

(1) Die Erteilung von nebenberuflichem Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.

(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.

## § 4

**Errichtung von Stellen**

(1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von den in § 1 Abs. 1 genannten Trägern errichtet.

(2) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

(3) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.

(4) Die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

## § 5

**Einführung und Verpflichtung**

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet.

(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet: »Gelobt du (Geloben Sie), den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?« Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

## § 6

**Dienstaufsicht**

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Die Kirchenleitung erlässt eine Musterdienstanweisung.

(3) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

## § 7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindepädagogen-Gesetz vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Nr. 10 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999).**

**Vom 28. November 2006. (KABl. S. 181)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

## § 1

Übernahme der Richtlinie, Anwendungsbereich

Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt der EKD 2005 S. 413 ff) gilt nach § 1 Abs. 1 der Richtlinie

und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### § 2

#### Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der Richtlinie bedarf der vorherigen Zustimmung. Über den Antrag einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Kirchenkreis entscheidet der zuständige Kirchenkreisvorstand, über den Antrag einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts das Landeskirchenamt.

(2) Für diakonische Rechtsträger in dem Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck kann der Verwaltungsrat in dem Übernahmeschluss besondere Regelungen treffen.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Landeskirche am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. tritt das Kirchengesetz einen Monat nach Eingang des Übernahmeschlusses beim Präses der Landessynode in Kraft; der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### Artikel II

Das Kirchengesetz über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999) wird mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes nach Artikel I aufgehoben.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 8. Dezember 2006

Dr. H e i n

Bischof

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 11 Gesetz über die Teilnahme am Abendmahl.

Vom 17. November 2006. (ABl. S. 222)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der für den Erlass von Vorschriften in Bezug auf Lehre und Kultus nach § 77 Abs. 2 der Verfassung erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Wer getauft ist, ist zur Feier des Abendmahls eingeladen.

(2) Kinder sind ihrem Alter entsprechend auf die Feier des Abendmahls vorzubereiten.

### § 2

Während der Konfirmandenarbeit soll nach einer entsprechenden Einführung den Konfirmandinnen und Konfirmanden das Abendmahl angeboten werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit).

### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die erstmalige Teilnahme von Konfirmanden am Abendmahl vom 26. November 1971 (ABl. 1972 S. 9) sowie der Beschluss der Landessynode vom 25. November 1977 (ABl. 1986 S. 55) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 18. November 2006

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

### Nr. 12 Gesetz über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBG.Pfalz).

Vom 18. November 2006. (ABl. S. 223)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt.

#### § 2

Dienstherr (zu § 4 KBG.EKD)

Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die anstellende Kirchliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

#### § 3

Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt  
(zu §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KBG.EKD)

Die Anwendung von § 6 Abs. 3 wird ausgeschlossen. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte »im Ehrenamt« gestrichen.

#### § 4

Verfahren und Rechtsfolgen bei Versetzung  
in den Wartestand und bei Versetzung in den Ruhestand  
(zu § 61 Abs. 4 und § 72 Abs. 4 KBG.EKD)

Die Anwendung von § 61 Abs. 4 und von § 72 Abs. 4 wird ausgeschlossen.

## § 5

Rechtsweg, Vorverfahren  
(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten und die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens sind in der Verfassung und in den Vorschriften über die kirchliche Gerichtsbarkeit geregelt.

## § 6

Kirchenleitende Organe und Ämter  
(zu § 91 KBG.EKD)

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der kirchenleitenden Organe und Ämter richten sich nach den Bestimmungen der Verfassung und den diese ergänzenden Regelungen.

## § 7

Kirchenbeamtenvertretung  
(zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu beachten.

## § 8

Zuständigkeiten  
(zu § 93 KBG.EKD)

Soweit dieses Gesetz oder ein anderes Gesetz nicht ausdrücklich oder sinngemäß eine andere Stelle für zuständig erklärt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

## § 9

Anwendung staatlichen Rechts  
( zu §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, 14, 15, 16, 17, 26, 27  
Abs. 3, 28 Abs. 1, 35, 38 Abs. 4, 39, 41  
Abs. 2, 42, 48, 50 Abs. 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 3, 66  
Abs. 1, 67, 70)

In den im Folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamtinnen und Beamte im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit die Landeskirche nicht abweichende Regelungen getroffen hat:

1. Beamtinnen und Beamte auf Zeit,
2. Laufbahnbestimmungen,
3. Amts- und Dienstbezeichnungen,
4. Personalaktenführung sowie Einsichts- und Auskunftsrecht,
5. Annahme von Zuwendungen,
6. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung,
7. Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
8. Unterhalt, insbesondere Besoldung, Versorgung und Beihilfe,
9. Urlaub,
10. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht,
11. Fortbildung,
12. Beurteilung,
13. Nebentätigkeitsrecht,
14. Altersteilzeit,
15. Eintritt in den Ruhestand bei, vor und nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
16. begrenzte Dienstfähigkeit.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 18. November 2006

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

### Nr. 13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation.

Vom 17. November 2006. (ABl. S. 226)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 vorgeschriebenen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation vom 26. April 1978 (ABl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird II. Abs. 4 wie folgt neu gefasst:  
»Die Visitation soll ermutigen zum ökumenischen Gespräch, zur Beteiligung am missionarischen Auftrag der Kirche und zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.«
2. In der Präambel wird nach II. Abs. 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
»Die Visitation soll in allen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen im Bereich der Landeskirche auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken.«
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
»Der Bericht soll auch Vorschläge über die kurz- und mittelfristigen Ziele der Kirchengemeinde enthalten, die im Verlauf der Visitation zwischen der Visitationskommission und dem Presbyterium verabredet werden.«
  - b) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 4.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
»Der Dekanin oder dem Dekan wird über diese Beratungen berichtet.«
  - b) Der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird Absatz 4 Satz 3.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
»Auf der Grundlage des Gesprächs nach § 4 Abs. 2 Satz 3 findet eine Auswertung der Visitationskommission mit dem Presbyterium innerhalb einer angemessenen Frist statt.«
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
»(2) Die §§ 1 bis 6 finden für die Visitation von Krankenhauspfarrstellen und Stadtjugendpfarrstellen sinngemäße Anwendung.«

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
 »Die Berichte sollen auch Vorschläge über die kurz- und mittelfristigen Ziele enthalten, die im Verlauf der Visitation zwischen der Visitationskommission und den Visitierten verabredet werden.«
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 »Auf der Grundlage des Gesprächs nach § 11 Abs. 2 Satz 2 findet eine Auswertung mit der Visitationskommission innerhalb einer angemessenen Frist statt.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 »Der Landeskirchenrat kann zur Vereinfachung und zur Unterstützung Handreichungen, Fragebögen und andere Arbeitshilfen herausgeben.«

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Landeskirchenrat wird beauftragt, das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation in der durch dieses Gesetz beschlossenen Fassung in inklusiver Sprache neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 18. November 2006

– Kirchenregierung –  
 C h e r d r o n  
 Kirchenpräsident

### Nr. 14 Gesetz über den Einsatz von Informationstechnologie im Kirchennetz der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 16. November 2006. (ABl. S. 228)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz der Informationstechnologie (IT) im Kirchennetz (KiKo-Net.P) der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), insbesondere

- das Anwenden eines IT-Sicherheitskonzeptes,
- den Einsatz von Programmen,
- die Freigabe von Programmen,
- den Zugriff auf Programme,
- den Zugang und die Nutzung zum Kirchennetz.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Evangelische der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die Kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Zusammenschlüsse (kirchliche Stellen).

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Der Landeskirchenrat erstellt ein Kirchennetz-Sicherheitskonzept. Jede im Kirchennetz eingebundene kirchliche Stelle hat das Kirchennetz-Sicherheitskonzept anzuwenden.

(2) Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, sich dem Kirchennetz der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) anzuschließen und das Kirchennetz zu nutzen.

(3) Das Kirchennetz darf im Rahmen des Haupt-, Neben- oder Ehrenamtes nur zum dienstlichen Gebrauch genutzt werden.

(4) Im Kirchennetz ist der erforderliche Schutz vor Schadprogrammen zu gewährleisten.

(5) Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

(6) Für das Kirchennetz sind von jeder kirchlichen Stelle IT-verantwortliche Personen zu benennen.

#### § 3

##### Freigabe von Programmen

(1) Alle im Kirchennetz eingesetzten Anwendungsprogramme bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Landeskirchenrat.

(2) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Stellen gestellt werden. Über den Antrag auf Freigabe entscheidet der Landeskirchenrat. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, organisatorischen, technischen sowie rechtlichen, insbesondere datenschutz- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen.

#### § 4

##### Zugriffe auf Programme

(1) Der Landeskirchenrat erstellt Rahmenregelungen über die Zugriffsberechtigungen und deren Verfahren.

(2) Innerhalb der Rahmenregelungen werden die Zugriffe von Verantwortlichen der kirchlichen Stellen konkret entschieden.

#### § 5

##### Zugang zum Kirchennetz

(1) Die Freigabe für den Zugang zum Kirchennetz erfolgt nach Mitteilung an den Landeskirchenrat und persönliche Anerkennung des IT-Sicherheitskonzeptes durch den Benutzer.

(2) Wird der im IT-Sicherheitskonzept definierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit des Kirchennetzes gefährdet wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenrat aufgehoben werden.

(3) Von einer kirchlichen Stelle beauftragte Personen oder Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zum Kirchennetz benötigen, können nach vorheriger Genehmigung durch den Landeskirchenrat zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, das

- ausreichender Virenschutz,
- Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
- organisatorische und technische Maßnahmen zu Datensicherheit und zum Datenschutz nachgewiesen sind.

## § 6

## Aufsicht

(1) Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich ausschließlich auf die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Kirchennetzes. Sie erstreckt sich nicht auf das Verhalten und die Leistung der Nutzerinnen und Nutzer. Bei einem Anfangsverdacht auf gesetzwidrige Nutzung des Kirchennetzes können die erforderlichen Daten durch den Landeskirchenrat ausgewertet werden.

(3) Der Landeskirchenrat hat auf Verstöße gegen dieses Gesetz hinzuweisen und geeignete Maßnahmen im Wege der Aufsicht zu ergreifen. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz kann zum Ausschluss aus dem Kirchennetz führen.

## § 7

## Schlussbestimmungen

(1) Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zum IT-Sicherheitskonzept, zu den IT-verantwortlichen Personen, zur Beteiligung von Datenschutzbeauftragten, zur Kirchennetz-Finanzierung im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplanes und zum Freigabe- und Zugriffsverfahren von EDV-Programmen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 18. November 2006

– Kirchenregierung –  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 15 Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 247)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABl. EKKPS S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
  - »(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.
  - (2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
    - a) die von der Gemeinde gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzu berufenen Ältesten,
    - b) nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelung die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten.

(3) Die Zahl der mehr als geringfügig bei kirchlichen Körperschaften beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitarbeiter nicht erreichen.

(4) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(5) Das Nähere über die Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.«

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - »Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.«
- b) In Absatz 3 wird als Satz 3 hinzugefügt:
  - »Dieses gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.«

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lutherstadt W i t t e n b e r g, den 18. November 2006

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 254)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.«

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 »(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden durch den Vorstand der Kreissynode dem Gemeindeglieder einer Kirchgemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.«
2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl« durch die Worte »in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 »Wenn die im Wahlgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.«
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: »Näheres über das Wahlverfahren wird durch ein Wahlgesetz bestimmt.«
3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 »(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Abendmahl zugelassen sind.«
4. § 20 wird wie folgt gefasst:  
 »(1) Zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie
1. am Leben der Kirchgemeinde teilnehmen und
  2. die Bereitschaft zum Ablegen des Ältestengelöbnisses schriftlich erklärt haben.
- (2) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können einem Gemeindegliederkirchenrat nur angehören, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die von der Wahl oder Berufung betroffene Kirchgemeinde oder das Kirchspiel ist und der Vorstand der Kreissynode seine Zustimmung erteilt hat.
- (3) Ehepartner des Pfarrers, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.
- (4) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder im Gemeindegliederkirchenrat sein, wenn dem Gemeindegliederkirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.«
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »(2) Gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand der Kreissynode zu.«
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:  
 »(3) Gegen Entscheidungen des Vorstands der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.«
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 »Nachfolgeregelungen; Neuwahlen«
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:  
 »Scheiden gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus, so rücken die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der ausgeschiedenen Kirchenältesten in den Gemeindegliederkirchenrat ein. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegliederkirchenrates durch den Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
 »Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der festgesetzten Zahl des Gemeindegliederkirchenrates zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegliederkirchenrates so verändert, dass kirchengesetzlich festgelegten Bestimmungen nicht mehr entsprochen wird, legt das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl fest. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegliederkirchenrates.«
7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.«
- b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:  
 »Dabei werden die Kirchenältesten auf ihr Amt verpflichtet.«
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. § 30 wird wie folgt gefasst:  
 »(1) Der Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Gemeindegliederkirchenratsmitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Er hat das betreffende Mitglied und dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.
- (2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegliederkirchenrat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrates aus besonderen Gründen wieder verleihen.«

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. November 2006

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen H e r b s t  
Präsident

Dr. Christoph K ä h l e r  
Landesbischof



**Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen.****Vom 18. November 2006.** (ABl. Föd. EKM S. 256).

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Vor der Entsendung in eine Pfarrstelle sind die aufnehmende Gemeinde und der oder die zu Entsendende zu hören. Vor der ausnahmsweisen Beauftragung mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sind je nach Aufgabenbereich die zuständigen kirchlichen Stellen sowie der oder die zu Entsendende zu hören.«

2. Nach Artikel 93 a wird folgender Artikel 94 a eingefügt

»Artikel 94 a  
Altersteildienst

(1) Pfarrern und Pastorinnen mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden, wenn

- a) sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes drei Jahre mindestens im Teildienst beschäftigt waren,
- c) der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- d) dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und der Pfarrer oder die Pastorin anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.«

3. Artikel 104 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Das Datum »31. Dezember 2006« wird durch das Datum »31. Dezember 2012« ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes  
zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen,  
Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen**

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM S. 68), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrern im Altersteildienst (Artikel 94 a Pfarrergesetz) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b Einkommenssteuergesetz), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 Solidaritätszuschlagsgesetz) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a Einkommenssteuergesetz) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberührt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 5 sowie Überleitungs- und Ausgleichszahlungen, die wegen des Wegfalles oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Superintendentenzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt:

1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulagen nach § 5, wenn das Amt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.«

**Artikel 3**

**Änderung des Kirchengesetzes  
über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen,  
Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen,  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt<sup>1</sup>:

»Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 v. H. von dem Umfang des Dienstverhältnisses ruhegehaltfähig, welchen der Versorgungsberechtigte unmittelbar vor Beginn des Altersteildienstverhältnisses innehatte, mindestens aber zu 50 v. H. vom Umfang eines vollen Dienstverhältnisses.«

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

<sup>1</sup> Die Änderung gilt sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchenbeamte. Die Einführung des Altersteildienstes für Kirchenbeamte erfolgt durch das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2006

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler  
Präsident Landesbischof

**Nr. 18 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.**

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 257)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Notgesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM 2006 S. 22, 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der

1. Pfarrer,
2. Pfarrvikare,
3. ordinierten Kirchenbeamten.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils,
2. freie Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen.

(3) Zur Besoldung gehört ferner der Unterhaltszuschuss der Vikare.«

2. § 1 a wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Bundes- und Landesrecht« ersetzt durch das Wort »Bundesrecht«.
- b) Die Worte »in Bund und Ländern jeweils« werden ersetzt durch die Worte »des Bundes«.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Kirchliche Besoldungsordnung

(1) Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten

- a) Inhaber von hervorgehobenen und nach Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
- b) Inhaber von Superintendentenstellen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
- c) Oberkirchenräte das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16,
- d) der Landesbischof das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.

(3) Das Nähere zur Bewertung hervorgehobener Stellen und der Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates (Kirchliche Besoldungsordnung) bestimmt.

(4) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen richten sich nach einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) in Höhe von 95 v. H. der Bundesbesoldungsordnungen A und B.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird der Unterhaltszuschuss der Vikare auf den Prozentsatz festgelegt, den kirchliche Angestellte erhalten.«

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
»Bei Besoldungsberechtigten, die in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind, steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren, frühestens aber mit Vollendung des 58. Lebensjahres, um eine weitere Stufe.«

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Besoldungsberechtigte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.«

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

»§ 6 a

Zulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Die Amtszulagen sind ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Pfarrer oder dem Ordinierten im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

(4) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend ver-

treterungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(5) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

#### § 6 b

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Wird eine besonders hervorgehobene Stelle wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den sich aufgrund der Neubewertung der Stelle ergebenden Dienstbezügen gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Wird dem Stelleninhaber auf seinen Antrag eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt verliehen, so behält er das bisherige Grundgehalt, wenn er a) mindestens zehn Jahre lang bereits Bezüge dieser Besoldungsgruppe erhalten und das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder b) seit dem Dienstantritt auf der bisherigen Stelle in seiner Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn im Ergebnis einer Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit auf der Stelle ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erschien.

#### § 6 c

##### Besoldung bei befristeter Übertragung von Ämtern

Besoldungsempfänger, denen eine Stelle für einen befristeten Zeitraum übertragen ist, erhalten die Besoldung aus dieser Stelle nur bis zum Ende der Amtszeit. Wird der Dienst in einer befristet übertragenen Stelle vorzeitig aus in § 6 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) genannten Gründen beendet, erhält der Besoldungsempfänger das Grundgehalt aus dieser Stelle bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.«

7. § 8 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden wie folgt geändert:  
Die Worte »des Landes Thüringen« werden ersetzt durch die Worte »des Bundes«.
8. § 10 wird aufgehoben.
9. § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

#### »§ 10

##### Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Besoldungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.«

10. § 12 wird aufgehoben.
11. Die §§ 12 a und 13 werden zu §§ 11 und 12.

12. § 13 a wird zu § 13 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte »und Pfarrvikarinnen« gestrichen.

13. Es wird ein neuer § 13 a eingefügt:

#### »§ 13 a

##### Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.«

### Artikel 2

#### Überleitungsbestimmungen

##### § 1

##### Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertatz.

##### § 2

##### Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt waren. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt waren. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für die in § 1 Abs. 1 genannten Besoldungsberechtigten Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der Landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 111 und S. 150) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) außer Kraft.

E i s e n a c h , den 18. November 2006

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
Steffen H e r b s t                      Dr. Christoph K ä h l e r  
Präsident                                      Landesbischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Pfarrer Dr. Wolf-Jürgen Grabner wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Dauer von sechs Jahren zum Dozenten im Predigerseminar Wittenberg in ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß § 101 PFDG berufen.

B e r l i n , im Dezember 2006

Dr. M. J a c o b

### Auslandsdienst

CHIESA EVANGELICA LUTERANA IN ITALIA  
EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN ITALIEN  
Decanato/Dekanat

#### Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)

sucht zum 1. Mai 2007

#### PfarrerIn i. R.

zur Fortführung des Gemeindeaufbauprojektes Turin,  
zunächst für einen Zeitraum von 18 Monaten

- Das im Mai 2004 begonnene Projekt hat sich erfolgreich entwickelt. Die Gemeindegruppe gehört bis auf Weiteres noch zur Gemeinde Genua, die Gründung einer eigenen Gemeinde steht jedoch bald in Aussicht. Die Gemeindeaktivitäten umfassen derzeit:

Vierzehntägiger Gottesdienst

Veranstaltungen für alle Altersgruppen (Kleinstkinder, Schüler und Konfirmanden, Erwachsenen-Gesprächskreis Glaubensfragen, Gesprächskreis für nur Italienischsprachige, Frauennetzwerkgruppe, Gemeindefeste, Besuchsdienst, Gemeindebrief)

- Von den BewerberInnen wird erwartet:

Theologische und seelsorgerliche Kompetenz, evangelisch-lutherisches Profil, hermeneutische und kommunikative Qualität, Engagement, Teamfähigkeit, Flexibilität, PC-Kenntnisse und Offenheit

- für das italienische Umfeld (italienische Sprache, Alltagskultur und Mentalität)
- für die italienische Ökumene.

- Angeboten werden: Italienischintensivkurs, freie möblierte Dienstwohnung in Turin mit: Büroausstattung (Telefon, Fax, PC, Fotokopiergerät) und Versammlungszimmer, Teilnahme am Pfarrkonvent und an der Synode der ELKI.
- Ein eigener PKW ist wünschenswert.
- Bewerbungen richten sie bitte an: Elki-Celi Decanato, Via Toscana, 7 00187 Roma-Italia.
- Für Rückfragen und weitere Infos wenden sich Interessenten an das Dekanat oder an:  
Elki Gemeindegruppe Turin  
Pfr. Götz Boshamer, T.0039/011 4341609  
Via Motretta 2 > elki.turin@libero.it

## Stellenausschreibung

Die Berliner Stadtmission gehört zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie nimmt ihren Auftrag in vielfältigen missionarischen und diakonischen Diensten wahr (siehe [www.berliner-stadtmission.de](http://www.berliner-stadtmission.de)). Die geistliche und soziale Situation der deutschen Hauptstadt ist für uns eine Herausforderung, der wir uns immer wieder stellen. Wir wollen möglichst vielen Menschen ein Wegweiser zu Jesus Christus sein.

Für die Leitung des Arbeitsbereiches Mission suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/e ordinierte/n Theologen/in als

### **Leitende/n Missionarische/n Mitarbeiter/in**

mit 2. theologischem Examen, Erfahrung in missionarischem Gemeindeaufbau, in der missionarischen Projektarbeit und Evangelisation, in der Motivation und leitenden Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender.

Zu Ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen gehören:

- Motivation, Anleitung und Förderung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender

- Leitung von Dienstbesprechungen und Konferenzen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende
- Leitung von bzw. Mitarbeit bei überregionalen Veranstaltungen der Stadtmission
- Vertretung der Stadtmission in überregionalen Werken und Verbänden
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der missionarischen Arbeit

Ihre Vergütung erfolgt gemäß der Rechtsverordnung zum kirchlichen Tarifvertrag (KMT). Wir laden Sie ein, uns kennen zu lernen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Direktor der Berliner Stadtmission, Pfarrer Hans-Georg Filker, (Tel. 030/690 33 410) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung an die

Berliner Stadtmission  
Zentrum am Hauptbahnhof  
z. H. des Direktors, Pfarrer H.-G. Filker  
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin  
[filker@berliner-stadtmission.de](mailto:filker@berliner-stadtmission.de)

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1\* Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. Dezember 2006. .... 1
- Nr. 2\* Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005. Vom 8. Dezember 2006. .... 1

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 3\* Satzung des Klosters Stift zum Heiligen-grabe. Vom 30. August 2006. .... 2
- Nr. 4\* Verordnung zu Änderung des Versorgungsgesetzes. Vom 29. November 2006. .... 3
- Nr. 5\* Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln. Vom 22. Dezember 2006. .... 4

#### Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 6 Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 21. Oktober 2006. (ABl. Föd. EKM S. 227) .... 4

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 7 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Dekanatsynodalordnung. Vom 25. November 2006. (ABl. 2007 S. 11) 9

- Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 25. November 2006. (ABl. 2007 S. 12) ..... 9

- Nr. 9 Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz-GpG). Vom 25. November 2006. (ABl. 2007 S. 12) ..... 10

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 10 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999). Vom 28. November 2006. (KABl. S. 181) ..... 11

#### Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 11 Gesetz über die Teilnahme am Abendmahl. Vom 17. November 2006. (ABl. S. 222) .. 12

- Nr. 12 Gesetz über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBG.Pfalz). Vom 18. November 2006. (ABl. S. 223) ..... 12

- Nr. 13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation. Vom 17. November 2006. (ABl. S. 226) ..... 13

- Nr. 14 Gesetz über den Einsatz von Informationstechnologie im Kirchennetz der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 16. November 2006. (ABl. S. 228) ..... 14

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

- Nr. 15   Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung  
der Grundordnung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 18.  
November 2006. (ABl. Föd. EKM S. 247) . 15

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

- Nr. 16   Kirchengesetz zur Änderung der Verfas-  
sung der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen. Vom 18. November 2006.  
(ABl. Föd. EKM S. 254). . . . . 15
- Nr. 17   Kirchengesetz zur Änderung dienstrecht-  
licher Bestimmungen. Vom 18. November  
2006. (ABl. Föd. EKM S. 256). . . . . 17
- Nr. 18   Kirchengesetz zur Änderung des Pfarr-  
besoldungsgesetzes. Vom 18. November  
2006. (ABl. Föd. EKM S. 257) . . . . . 18

### **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

### **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Ent- scheidungen**

### **F. Mitteilungen**

- Personalnachrichten . . . . . 20
- Auslandsdienst . . . . . 20

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2006  
bei.

**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt  
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0  
Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45